

60 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 08 07

Regierungsvorlage

Abänderung des Abs. 6 b) des Anhangs I des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen

Amendment of paragraph 6 b) of Annex I to the Convention	Amendement du paragraphe 6 b) de l'Annexe I de la Convention	(Übersetzung) Abänderung des Abs. 6 b) des Anhangs I des Übereinkommens
<p>„Silver Solder for silver articles of the 925 standard shall contain not less than 650 parts of silver per 1,000. Solder for silver articles of the 800 and 830 standard shall contain not less than 550 parts of silver per 1,000.“</p>	<p>« Argent Pour les ouvrages en argent au titre 925 la soudure contiendra au moins 650 millièmes d'argent. Pour les ouvrages en argent au titre 800 et 830 la soudure contiendra au moins 550 millièmes d'argent. »</p>	<p>„Silber Das Lot für Silbergegenstände des Feingehaltes 925 darf nicht weniger als 650 Tausendteile Silber enthalten. Das Lot für Silbergegenstände der Feingehalte 800 und 830 darf nicht weniger als 550 Tausendteile Silber enthalten.“</p>

Erläuterungen

Der Beschluß des „Ständigen Ausschusses“, den Absatz 6 b) des Anhangs I des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen abzuändern, ist als Staatsvertrag im Sinne des Artikels 50 B-VG anzusehen, der nicht verfassungsändernd ist und keinen politischen Charakter hat. Zu seiner Erfüllung bedarf der Vertrag nicht die Erlassung weiterer gesetzlicher Vorschriften und kann daher generell in die österreichische Rechtsordnung transformiert werden.

Der Beschluß, einen Vorschlag auf Änderung des Abs. 6 lit. b des Anhangs I des Übereinkommens zu unterbreiten, wurde vom Ständigen Ausschuss deshalb gefaßt, weil eine von

ihm erbetene unabhängige Untersuchung ergeben hat, daß silberne Hohlware der Feingehalte 800 und 830 unter Verwendung der beiden derzeit zur Verfügung stehenden Lote mit einem Feingehalt von 650 Tausendteilen nicht in zufriedenstellender Weise hergestellt werden kann und daß die Verwendung von Lot mit einem Feingehalt von 550 Tausendteilen angemessen wäre.

Nach § 3 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum österreichischen Punzierungs-gesetz, BGBl. Nr. 385/1967, muß Lot wenigstens die Hälfte des Feingehaltes des Platin-, Gold- oder Silbergegenstandes besitzen, zu dessen Lötung es verwendet wird.